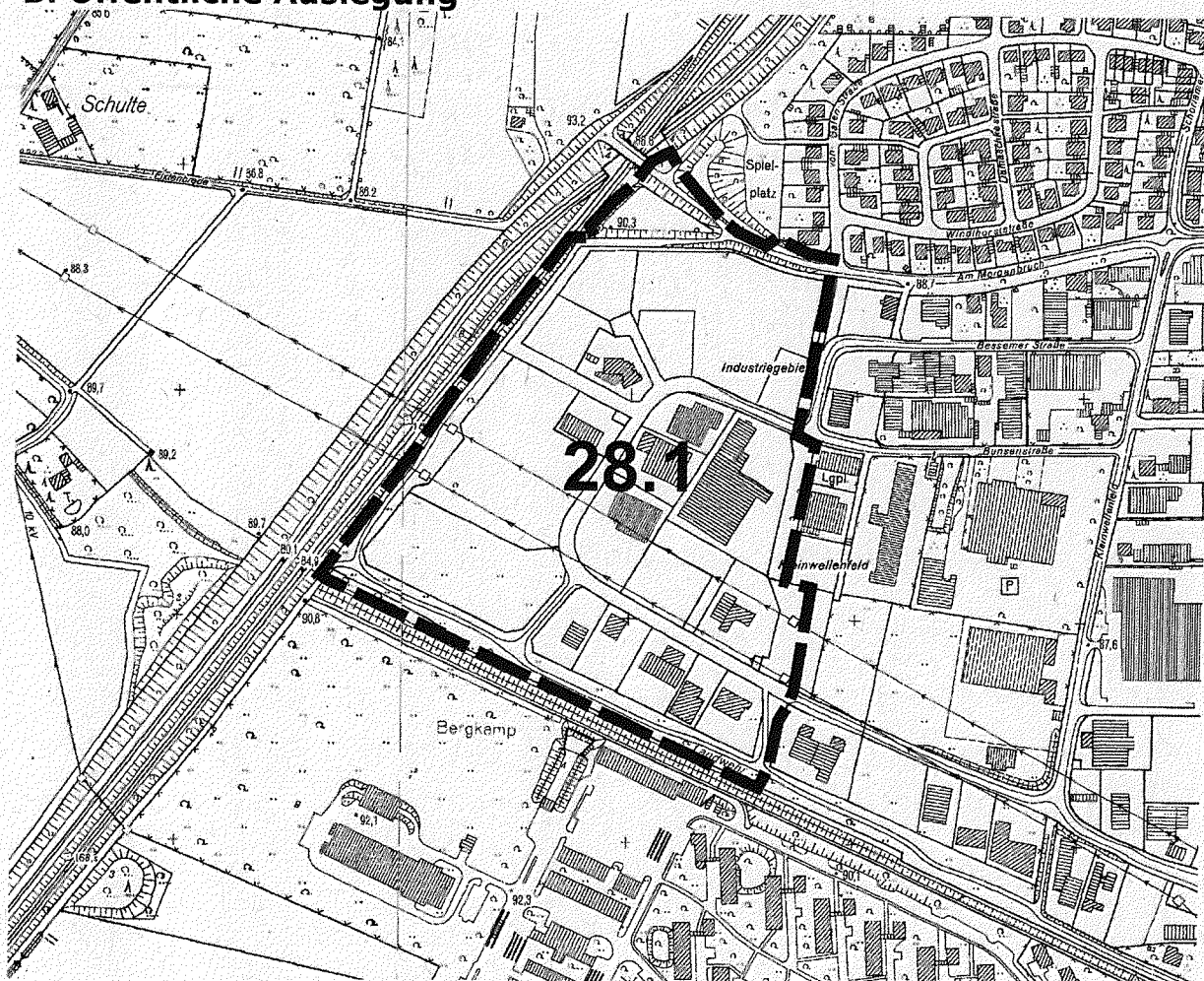


Bekanntmachung der Stadt Ahlen

A. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 28.1 „Gewerbegebiet Kleiwellenfeld – Teilbereich West“

B. Öffentliche Auslegung



A. Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 12.04.2016 gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28.1 „Gewerbegebiet Kleiwellenfeld – Teilbereich West“ beschlossen. Gem. § 13a Abs. 2 BauGB wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt mit dem Ergebnis, dass aus der Neuaufstellung des Bebauungsplanes voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen resultieren, die nach § 2 (4) Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, wurden an der Vorprüfung des Einzelfalls beteiligt. Der Bebauungsplan wird demzufolge im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Infolgedessen wird auch von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB abgesehen.

B. Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 24.05.2016 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 28.1 „Gewerbegebiet Kleiwellenfeld – Teilbereich West“ beschlossen. Der rd. 14,2 ha große Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Ahlen, Flur 38 mit den Flurstücken 89, 330, 813, 814, 876, 877, 878, 948 tlw., 949 bis 951, 952 tlw., 954 tlw., 955 bis 958, 965, 969, 970 bis 976, 979, 983 tlw., 996, 997, 1020, 1021, 1024 bis 1026, 1028, 1030 bis 1032, 1042 bis 1044, 1050 bis 1053, 1069, 1070, 1076, 1079 bis 1080 und wird wie folgt grob umgrenzt:

- Im Norden: Durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Straße Am Morgenbruch, beginnend im Westen an der Bahntrasse, Richtung Osten führend bis mittig der Verkehrsfläche der Von-Galen-Straße.
- Im Osten: Von dort Richtung Süden mit Querung der Straße Am Morgenbruch und der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 975 folgend. Im weiteren Verlauf entlang der östlichen Flurstücksgrenze desselben Flurstücks führend, geradlinig die Bunsenstraße Richtung Süden querend und auf ihre südliche Straßenbegrenzungslinie stoßend, diese Richtung Osten bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 814 aufnehmend und weiter entlang seiner östlichen Flurstücksgrenze bis zum Flurstück 964. Von dort orthogonal Richtung Osten bis zu seinem nordöstlichen Grenzpunkt, erneut rechtwinklig Richtung Süden entlang derselben Flurstücksgrenze, im weiteren Verlauf erneut die Bunsenstraße querend und die östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 954 aufnehmend und bis zur südlichen Grenze der Flur 38 führend.
- Im Süden: Von dort Richtung Nordwesten und ihre südwestliche Flurgrenze aufnehmend bis zum südwestlichen Schnittpunkt mit ihrer nordwestlichen Grenze.
- Im Westen: Entlang dieser Richtung Nordosten, parallel zur Bahntrasse, bis zum Ausgangspunkt der nördlichen Straßenbegrenzungslinie der Straße Am Morgenbruch.

Ziel dieses Bebauungsplanverfahrens ist es, eine kleinteiligere Erschließung der derzeit noch unbebauten Flächen und somit flexiblere Grundstückszuschnitte zu ermöglichen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 28.1 „Gewerbegebiet Kleiwellenfeld –Teilbereich West“ sowie die Begründung liegen in der Zeit vom

13.06.2016 bis einschließlich 15.07. 2016

in der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden öffentlich aus. Stellungnahmen – möglichst schriftlich oder zur Niederschrift - können hier während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de / Themen / Bauen & Planen / Stadtplanung/ Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.


Ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan ist gem. § 47 Abs. 2 a VwGO unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 28.1 „Gewerbegebiet Kleiwellenfeld –Teilbereich West“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59227 Ahlen, 30.05.2016

Der Bürgermeister


Dr. Alexander Berger